

Verlustverrechnung bei der Abgeltungsteuer

Bescheinigung über nicht ausgeglichene Neuverluste bis 15.12. beantragen
Übergangsfrist für Altverluste

Seit 2009 werden private Kapitalerträge mit einem besonderen Steuersatz von 25% zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag besteuert. Dieses System der Abgeltungsteuer bildet damit ein eigenes Besteuerungssystem innerhalb der Einkommensbesteuerung.

Verluste aus privatem Kapitalvermögen, die ab dem 01.01.2009 entstehen, können im System der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht mehr mit anderen Einkünften (z. B. Arbeitseinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) verrechnet werden.

Für **Verluste aus Aktienverkäufen** gelten besondere Regeln. Die Veräußerung von Aktien, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden, führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen (nicht mehr zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften).

Die Veräußerungsverluste aus dem Verkauf solcher Aktien, sog. **Neuverluste**, können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Ein Ausgleich mit den übrigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen innerhalb des Kalenderjahres ist nicht möglich.

Diese **Neuverluste** werden daher nur über einen Verlustvortrag berücksichtigt und mindern die Gewinne aus dem Verkauf von nach dem 31.12.2008 angeschafften Aktien in den folgenden Jahren.

Andere Verluste aus Kapitalvermögen (ohne Aktien) können mit positiven Kapitalerträgen, z. B. mit Zinsen oder Dividenden, verrechnet werden.

Soweit möglich wird die Verlustverrechnung von der Bank innerhalb des geführten Depots durchgeführt.

Wenn jedoch Verluste und positive Kapitalerträge aus unterschiedlichen Quellen stammen, kommt eine Verrechnung durch die Bank nicht in Frage, z. B. wenn Verluste aus dem Wertpapierdepot mit der Gewinnausschüttung einer GmbH verrechnet werden sollen.

In diesem Fall sind sowohl die Verluste aus dem Depot als auch die positiven Kapitalerträge aus der Gewinnausschüttung in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Die Verrechnung wird dann vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung vorgenommen.

Der positive Saldo wird mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert, die zuviel einbehaltene Abgeltungsteuer aus den positiven Kapitalerträgen erstattet.

Die Verrechnung der Verluste außerhalb des Depots durch das Finanzamt ist aber nur möglich, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt eine Bescheinigung seiner Bank über die innerhalb des Depots nicht ausgeglichenen Verluste vorlegt.

Für eine Verlustverrechnung im Jahr 2009 durch das Finanzamt muss diese **Bescheinigung bis spätestens 15.12.2009** bei der Bank **beantragt** werden.

Damit wird verhindert, dass Verluste sowohl innerhalb des Depots als auch zusätzlich im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Mit Erteilung der Bescheinigung werden die Verluste aus dem Depot beim Kreditinstitut nicht mehr berücksichtigt und statt dessen in der Veranlagung geltend gemacht.

Beantragt der Steuerpflichtige bis zum 15.12.2009 **keine Bescheinigung**, werden die Verluste weiterhin innerhalb des Depots mit zukünftig fließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet. Sie können damit nicht in der Veranlagung 2009, sondern nur über einen Verlustvortrag ab dem Jahr 2010 berücksichtigt werden.

Verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen sind zunächst mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31.12.2008 entstanden sind, sog. **Altverluste**, zu verrechnen.

Diese **Altverluste** (z. B. aus Immobilien- oder Wertpapierveräußerungsgeschäften) können während einer **Übergangsfrist von 2009 bis einschließlich 2013** sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen, sofern sie aus Veräußerungsgeschäften resultieren, verrechnet werden. Eine Verrechnung mit laufenden Kapitaleinnahmen ist nicht zugelassen.

Da Altverluste nur bis 2013 vorgetragen werden dürfen, können sie vorrangig vor anderen Verlusten aus Kapitalvermögen steuerlich geltend gemacht werden. Es ist jedoch nicht möglich, Altverluste bereits beim Einbehalt von Abgeltungsteuer durch die Bank zu berücksichtigen.

Dem Kreditinstitut sind die beim Steuerpflichtigen aufgelaufenen Altverluste nicht bekannt.

Altverluste können deshalb nur im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

(Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 6 EStG)

(Veröffentlicht im November 2009)

